

27.11.01**Antrag
des Landes Berlin**

**EntschlieÙung des Bundesrates anlässlich des Europäischen Rates
in Laeken zu Leistungen der Daseinsvorsorge
- Antrag des Freistaates Sachsen -**

Punkt 77 der 770. Sitzung des Bundesrates am 30.11.2001

Der Bundesrat möge beschließen:

In Ziffer 3 der Entschliessung des Landes Sachsen wird nach Satz 3, der mit den Worten " ... in der Regel nicht erfasst sind." endet, folgender Satz eingefügt:

"Dabei ist die in dem Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten anerkannte Sonderstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Verhältnis zu den anderen Leistungen der Daseinsvorsorge zu berücksichtigen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die in dem Antrag zum Ausdruck kommende Rechtsposition ist zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern unstreitig.

Aus der ausdrücklichen Erwähnung des Rundfunks in Ziffer 26 des Berichts der Kommission zu Leistungen der Daseinsvorsorge ergibt sich, dass sowohl der Bericht als auch das angekündigte weitere Vorgehen der Kommission (Erstellung eines Gemeinschaftsrahmens für Beihilfen in einem ersten Schritt und Verabschiedung einer Gruppenfreistellungsverordnung in einem weiteren Schritt) den Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit umfassen soll.

Ohne den Ergänzungsantrag besteht die Gefahr, dass die medienrechtliche Problematik bei den weiteren Verhandlungen und damit die BR-Drucksache 677/00 (Beschluss) nicht berücksichtigt wird.

Darüber hinaus könnte eine Nichterwähnung der Sonderstellung des Rundfunks im Wege des Umkehrschlusses so ausgelegt werden, dass die Länder diese Position gegenüber der erwähnten BR-Drucksache 677/00 (Beschluss) fallengelassen haben.

Ausgeliefert am

28. NOV. 2001